

Satzung der „Initiative Berlin – USA“ e.V.,

(Beschl. auf der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2017)

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „Initiative Berlin USA“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.

1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Tätigkeit des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Verständigung durch die Vertiefung der Beziehungen zwischen der Berliner und der amerikanischen Bevölkerung.

2.2. Der Satzungszweck wird vor allem durch die Organisation von Begegnungen und Austauschprojekten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen sowie durch Vorträge, Seminare und andere Veranstaltungen verwirklicht.

2.3. Der Verein arbeitet zur Verwirklichung seiner Ziele mit anderen Einrichtungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzungen zusammen.

3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein ist überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Verständigung durch die Vertiefung der Beziehungen zwischen der Berliner und der Bevölkerung der USA. Der Empfänger wird vom Vorstand bestimmt.

4. Mitglieder

4.1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft, der schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand.

4.2. Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4.3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit der Löschung
a) durch Austritt oder
b) durch Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied, das den Beitrag für das zurückliegende Geschäftsjahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat, gilt als ausgeschlossen. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

4.4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist zum 31. März eines jeden Jahres ohne gesonderte Zahlungsaufforderungen fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6. Die Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Dies hat schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 6.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- den Haushalt des Vereins
 - die Höhe des Jahresbeitrages
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen für jeweils 2 Jahre
 - die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins.

6.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist dabei nur dann beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder anwesend sind.

6.4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer / der Protokollführerin aufgezeichnet. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es kann in der Geschäftsstelle eingesehen und auf Anforderung dem Mitglied zugesandt werden. Der Protokollführer wird im Vorfeld der Mitgliederversammlung vom Vorstand festgelegt.

7. Der Vorstand

7.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er bleibt bis zur Durchführung einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

7.2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.000,- bedürfen jedoch der Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes.

7.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden aufgezeichnet und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterschrieben. Das Protokoll wird in Kopie an die Mitglieder des Vorstandes versandt.

7.4. Der Vorstand benennt und protokolliert aus seinen Reihen eine/n Schatzmeister/-in und kann einen Mitarbeiter/-innen für die Geschäftsstelle einstellen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Kassenprüfung

8.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/ -innen für die Dauer von 2 Jahren.

8.2. Die Kassenprüfer prüfen die Bücher und Belege des Vereins einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch. Weitere Aufgaben sind die Überprüfung der Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie des Vorstandes. Die Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfbericht für die Mitgliederversammlung und erstatten Bericht. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

9. Auflösung und Liquidation

9.1. Bei Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Vertiefung der Beziehungen zwischen der Berliner und der amerikanischen Bevölkerung.